

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –**

RVG Michael Ermlich
Vorsitzender der VVR
Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz
Telefon: 06131/141 8650
Telefax: 06131/141 8500
Internet: www.vvr-rp.de
michael.ermlich@vgmz.jm.rlp.de

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz
Ministerium der Justiz
z.H. Raphaël Walz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

27. Oktober 2022

Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz (VVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung Stellung nehmen zu können, und äußert sich wie folgt:

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz begrüßt die mit § 6 Abs. 2 JAG-E in Umsetzung der zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Vorschrift des § 5b Abs. 6 DRiG vorgesehene Eröffnung der Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit, da diese Regelung grundsätzlich geeignet ist, zu einer besseren Vereinbarkeit von Ausbildung/Beruf und Familie beitragen zu können. Indes bleibt abzuwarten, in welchem Umfang von der an enge Voraussetzungen geknüpften Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Im Hinblick auf die in § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 JAG-E vorgesehene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um 6 Monate und deren Verteilung auf die Pflichtstationen (in angemessener Weise) sollte grundsätzlich das bislang praktizierte Prinzip der Parallelität von Ausbildung am Arbeitsplatz und Teilnahme an den begleitenden Arbeitsgemeinschaften beibehalten werden, da die Praxis zeigt, dass den Referendarinnen und Referenda-

ren ein nicht unwesentlicher Teil an Kenntnissen, die für die Absolvierung der Ausbildung am Arbeitsplatz und insbesondere für die Anfertigung der dort abzuleistenden Arbeiten notwendig sind, in den Arbeitsgemeinschaften vermittelt wird und ein Auseinanderfallen von Ausbildung am Arbeitsplatz und Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft letztlich die praktische Ausbildung erschweren würde. Gerade bei einer relativ kurzen Station wie der Verwaltungspflichtstation würde ein Auseinanderfallen von Ausbildung am Arbeitsplatz und Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zu Verwerfungen und zu einem erhöhten Aufwand für die Kolleginnen und Kollegen bei der Ausbildung am Arbeitsplatz führen.

Hinsichtlich der mit § 5 Abs. 5 JAG-E beabsichtigten Neufassung der Regelungen über den „Freiversuch“ fällt auf, dass die Neuregelung den bisher bestehenden Zeitraum für dessen Inanspruchnahme um bis zu 4 Semester erweitert. Im Hinblick darauf, dass der „Freiversuch“ als Instrument zur spürbaren Verkürzung des rechtswissenschaftlichen Studiums eingeführt wurde und den Studierenden durch die Einräumung eines risikolosen Prüfungsversuchs einen Anreiz geben sollte, das Studium möglichst frühzeitig mit der Prüfung abzuschließen (vgl. insoweit die amtliche Begründung zu § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 15. Juli 1970 in der Fassung des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung vom 15. März 1991, LT-Drs 11/4828, S. 6 ff, 8), ist die Neufassung der Regelungen auch in Anbetracht des mit ihr verfolgten Zwecks (Verbesserung der Situation der Studierenden, Honorierung fachspezifischen bürgerschaftlichen Engagements) im Hinblick auf die Dauer von Studienzeiten – auch und gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern mit ähnlichen Regelungen (vgl. z.B. § 25 JAG NW, § 37 JAG BY, § 22 JAG BW) – zumindest kritisch zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Richter am VG

Vorsitzender der VVR Rheinland-Pfalz